

I. Bedeutung und Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Union

1. Der Gerichtshof als Organ der EU

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EU) in Luxemburg gehört zu den sieben Organen oder Institutionen der EU:

1
Art. 13 EUV



Grafik 1: Organe der EU

Neben den Organen existieren eine Reihe von Einrichtungen wie die Europäische Investitionsbank sowie eine große Anzahl sonstiger Stellen wie der Europäische Bürgerbeauftragte oder Ämter und Agenturen wie das Amt der EU für Geistiges Eigentum.

2

Der Gerichtshof sichert einerseits die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge durch alle diese Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen und überwacht andererseits die Einhaltung der unionsrechtlichen Pflichten durch die Mitgliedstaaten. Diese wiederum haben auf nationaler Ebene die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit in der gesamten EU ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

3
Art. 19 Abs. 1 EUV

- 4 Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der EU durch eine starke Judikative war von Anfang an eines der wichtigsten Anliegen der europäischen Zusammenarbeit, zumal bei den anderen Organen die bekannten Kategorien der Gewaltenteilung etwas vermischt sind: Rat und Kommission nehmen sowohl legislative als auch exekutive Funktionen wahr, das Parlament teilt sich die legislative Funktion mit dem Rat, dieser rekrutiert sich wiederum aus nationalen Exekutiv-Organen, und die Kommission hat manche Exekutivbefugnisse auf sonstige Stellen delegiert. Dazu kommt, dass die Gründungsverträge von den Mitgliedstaaten, die ihre „Herren“ bleiben, jederzeit abgeändert werden können. So erschien eine starke judikative Kontrolle unabdingbar.
- 5 Die *rule of law*, die als einer der Grundwerte der EU formuliert ist, wird auch vom Gerichtshof regelmäßig betont, z. B. in nachfolgendem Gutachten = Avis.¹

rule of law Art. 2 EUV

EuGH Avis v. 18. 12. 2014, Beitritt EMRK, 2/13, EU:C:2014:2454

„... die Union [ist] mit einer neuartigen Rechtsordnung von spezieller Natur, einem ihr eigenen verfassungsrechtlichen Rahmen und ihr eigenen Grundprinzipien, einer besonders ausgefeilten institutionellen Struktur sowie einem Gesamtbestand ihr Funktionieren gewährleistender Rechtsregeln ausgestattet [...]“ (Rn. 158)

„Diese wesentlichen Merkmale des Unionsrechts haben zu einem strukturierten Netz von miteinander verflochtenen Grundsätzen, Regeln und Rechtsbeziehungen geführt, das die Union selbst und ihre Mitgliedstaaten wechselseitig bindet sowie die Mitgliedstaaten untereinander [...]“ (Rn. 167)

Beispielfall 1: Rechtsstaatsprinzip

- 6 Der Gerichtshof existiert seit 1952. Er ist heute zusammengesetzt aus den beiden Gerichten Europäischer Gerichtshof **EuGH** und Gericht der Europäischen Union **EuG**.² Das **EuG** wurde 1989 als untere Instanz für spezifische Verfahren hinzugefügt; gegen seine Entscheidungen besteht ein Rechtsmittelzug zum **EuGH**. Beide Gerichte teilen

1 Grundlegend EuGH Urt. v. 23.4.1986, Les Verts/Europäisches Parlament, 294/83, EU:C:1986:166. Aus der neueren Zeit s. EuGH Urt. v. 27.2.2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses/Tribunal de Contas, C-64/16, EU:C:2018:117; EuGH Urt. v. 24.6.2019, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531. S. auch *Hakenberg, Waltraud*, Europa unter der *rule of law* – Aktuelle Gedanken zu einem traditionellen Prinzip, Festschrift für *Maximilian Fuchs*, Baden-Baden 2020.

2 Zum von 2005–2016 existierenden dritten Gericht, dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union EuGöD → I.3.1. Rn. 22.

sich seitdem die Organfunktion, aber auch die Administration und Sitzungssäle in einem gemeinsamen Gebäude in Luxemburg, wo sie ihren offiziellen Sitz haben. Der **EuGH** entscheidet in den Verfahren, die ihm reserviert sind, erst- und letztinstanzlich. Während er sich vor allem als europäisches Verfassungsgericht versteht, nimmt das **EuG** die verwaltungsrechtliche Funktion wahr.

Die beiden Gerichte unterscheiden sich von internationalen Gerichten wie dem EGMR in Straßburg vor allem dadurch, dass ihre Urteile in allen Mitgliedstaaten vollumfänglich befolgt und unmittelbar exekutiert werden müssen; empfindliche Sanktionen sind möglich. Das Unionsrecht ist bekanntlich supranationales Recht mit unmittelbarer Wirkung für alle Bürger der Mitgliedstaaten und nicht nur internationales Recht, welches einen Umsetzungsakt nötig machen würde. **7**

Um die unmittelbare und umfassende Wirkung der Rechtsprechung in der ganzen Union deutlich zu machen, werden praktisch alle Urteile des **EuGH** und die wichtigsten Urteile des **EuG** von der internen Übersetzungsabteilung vor der Verkündung in alle Amtssprachen übersetzt und danach veröffentlicht; sie existieren also nicht nur auf englisch und französisch wie am EGMR. Verfahren können vor beiden Gerichten in allen 24 Amtssprachen geführt werden, wobei die interne Arbeitssprache Französisch ist. Dies macht eine ständige Abstimmung zwischen den beiden Kanzleien, der Übersetzungsabteilung und den Richterkabinetten, und häufig auch der Informatikabteilung nötig, wofür eine sehr viel andere Organisation notwendig ist als an anderen obersten Gerichten auf nationaler oder internationaler Ebene. **8**

Das vorliegende Handbuch will über die Strukturen und Abläufe vor beiden Gerichten informieren. Besonderer Wert wird darauf gelegt zu vermitteln, warum bestimmte Dinge nötig sind bzw. warum sie abweichen von der in den deutschsprachigen Ländern bekannten Praxis. Herausgestellt wird besonders, was für Prozessvertreter wichtig ist und was nicht, und was an praktischen Dingen wissenswert ist.³ Im I. Teil wird die allgemeine Struktur des Gerichtshofs behandelt. Der II. Teil ist den materiellen Inhalten der einzelnen Verfahrensarten gewidmet. Es werden jeweils Fälle aus der Praxis der beiden **9**

3 *Wägenbaur, Bertrand*, The Parties' Lawyers, in: *Guinchard, Emmanuel/Granger, Marie-Pierre* (Hrsg.), *The New EU Judiciary*, Alphen aan den Rijn 2018, S. 255: „Appearing before the Court of Justice [...] or the General Court [...] is a particular moment in an lawyer's professional life, whether he or she is an old hand or an occasional pleader.“

Gerichte als Beispielfälle näher dargestellt. Der III. Teil beleuchtet den Verfahrensgang im Einzelnen, wobei der allgemeine Ablauf mit einem „Verfahrensrechtlichen ABC“ verbunden ist, welches die speziellen Situationen behandelt, die sich stellen können. Die Stichworte des ABC wie z. B. Anonymität, Prozesshindernde Einreden oder Versäumnisverfahren, sind in den Verweisen jeweils mit dem Zeichen „Q“ versehen.

- 10 Für eine bessere Lesbarkeit der Texte sind die relevanten Vorschriften in der Randleiste wiedergegeben; dort finden sich auch bisweilen statistische Hinweise oder sonstige zusätzliche Informationen praktischer Art.

2. Der Rechtsprechungsauftrag des Gerichtshofs

2.1. Wer kann am Gerichtshof klagen und verklagt werden?

- 11 Die Frage, wer vor **EuGH** und **EuG** klagen und verklagt werden kann, ist nicht mit einem Satz zu beantworten. Vor dem **EuGH** können nämlich auch andere als Klageverfahren geführt werden. Dies betrifft insbesondere das sehr wichtige Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung und Überprüfung des Unionsrechts, welches nur von einem nationalen Gericht in einem vor ihm anhängigen Verfahren initiiert werden kann; die Parteien dieses Ausgangsverfahrens haben am **EuGH** lediglich den Status von Beteiligten. Eine besondere Verfahrensart ist auch die Erstellung von Gutachten = Avis über geplante internationale Übereinkünfte (→ Beispielfall 1 I.1. Rn. 5), welches keine Kläger und Beklagten im herkömmlichen Sinne kennt. Die Frage müsste daher eher so gestellt werden, wer an einem Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligt sein kann.
- 12 Die rechtlichen Vorschriften zur Ausgestaltung der vielen verschiedenen Verfahrensarten vor dem Gerichtshof sind leider etwas unübersichtlich. Ganz grob gibt es folgende Kategorien von Beteiligten, die untereinander oder wechselseitig aufeinandertreffen können:
Art. 251–281 AEUV



Grafik 2: Beteiligte an Verfahren vor dem Gerichtshof

Während von diesen Kategorien die EU-Organе und Mitgliedstaaten einen so genannten „privilegierten“ Status haben, welcher immer eine Klagemöglichkeit eröffnet, können die Angehörigen der anderen Kategorien nur unter spezifischen Umständen an einem Verfahren beteiligt sein, wobei es auf den Grad der Betroffenheit ankommt. Hievon wird im II. Teil im Detail für alle existierenden Verfahrensarten die Rede sein.

13

2.2. Prinzipien des Rechtsprechungsauftrags des Gerichtshofs

Die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge, welcher der Gerichtshof als Organ verpflichtet ist, bedeutet, dass sowohl die Rechtsakte als auch das Verwaltungshandeln der EU vom Gerichtshof kontrolliert werden, dass Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedstaaten von ihm geschlichtet werden, und dass er das Unionsrecht ganz allgemein auszulegen und weiterzuentwickeln hat.

14

Art. 13 EUV

Art. 5 Abs. 2 EUV

Hiebei gilt einerseits das aus der Kompetenzaufteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten bekannte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Es bedeutet für die Gerichtsbarkeit, dass die Anwendung des europäischen Rechts primäre Aufgabe der nationalen Gerichte bleibt, während dem Gerichtshof nur bestimmte Kompetenzen zugewiesen sind, die in den verschiedenen Verfahrensarten ihren Ausdruck finden. Andererseits betrifft die Tätigkeit des Gerichtshofs alle materiellen Inhalte des Unionsrechts,⁴ also aus nationaler Sicht alle Gerichts-

15

Nationale Gerichte sind *juge de droit commun* des Unionsrechts

⁴ Hievon gibt es nur sehr wenige Ausnahmen. Z. B. ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Art. 24 Abs. 1

zweige, von den Grundrechten bis zum Sozialrecht. Im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen ist die europäische Gerichtsbarkeit auch obligatorisch, kann also nicht abbedungen werden.

2.3. Kontrollkompetenz des Gerichtshofs

- 16 Die Kontrollkompetenz durch den Gerichtshof bewegt sich in ihrer Intensität sozusagen von innen nach außen, wobei die intensivsten Kompetenzen im Innenverhältnis bestehen.

Bereich	Beispiele
Die stärksten Kontrollkompetenzen bestehen im Innenverhältnis der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU untereinander und in deren Verhältnis zu ihren eigenen Bediensteten. Die Gerichtsbarkeit ist hier jeweils ausschließlich für die Gesamtheit der Beziehungen. → Der Gerichtshof wird als Verfassungsgericht oder Dienst- und Arbeitsgericht tätig.	Der Rat hat das Parlament nicht korrekt an einem Gesetzesvorhaben beteiligt. Der Posten eines Generaldirektors der Kommission wurde nicht vorschriftsgemäß besetzt.
Im Verhältnis zwischen Organen und Mitgliedstaaten überprüft der Gerichtshof zwar nur die Einhaltung der spezifischen unionsrechtlichen Pflichten, diese dafür aber sehr intensiv. → Der Gerichtshof wird als Verfassungsgericht tätig.	Die Kommission klagt gegen Österreich wegen der Brenner-Maut. Deutschland klagt gegen den Rat wegen fehlerhafter Rechtsgrundlage für die Tabakwerbe-Richtlinie.
Im Verhältnis zwischen Organen und Privaten , also natürlichen und juristischen Personen aus Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten, sowie zwischen Organen und Drittstaaten oder internationalen Vereinigungen kann der Gerichtshof nur sehr limitiert angerufen werden, nämlich bei unmittelbarer und individueller Betroffenheit der Privaten, Drittstaaten oder Vereinigungen. Eine Popularklage allgemeiner Art gibt es im EU-System nicht.	Ein Unternehmen aus der EU oder aus den USA klagt gegen die Verhängung eines Bußgeldbescheids in einer Kartell- oder Monopolsache. Die Schweiz klagt wegen der Verletzung des bilateralen Luftverkehrsabkommens durch die EU.

EUV (zu den sehr begrenzten Zuständigkeiten in diesem Bereich → II.12.1 Rn. 201), sowie ebenfalls nicht für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der nationalen Polizei oder der nationalen Strafverfolgungsbehörden sowie der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, Art. 276 AEUV.